

Begründung der veterinärbehördliche Tierseuchenanordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.07.2008: Az.: 35-9123.90 / 0025:

Seit Mitte Juni 2008 wurde ein verstärktes Fischsterben (hauptsächlich Karpfen) im Flußabschnitt „Mittlerer Neckar“ vom Wehr Kochendorf über das Wehr Gundelsheim (Landkreis Heilbronn) bis zum Wehr Neckarzimmern (Landkreis Neckar - Odenwaldkreis) beobachtet. Durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart wurde am 28.07.2008 bei einem am 24.07.2008 tot aus dem Neckar im Bereich des Wehrs Gundelsheim entnommenen Spiegelkarpfen die anzeigepflichtige Koi-Herpesvirusinfektion nachgewiesen.

Über den Handel bzw. das Verbringen von infizierten Fischen kann diese Fischseuche in weitere Gewässer verschleppt werden. Aufgrund einer rasanten Verbreitung der Fischseuche bei Koi-Karpfen im Zoofachhandel aber auch in gewerbliche Teichwirtschaften mit Speisekarpfen im vergangenen Jahr sind tierseuchenhygienische Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der weiteren Verbreitung der Fischseuche mit der „Veterinärbehördlichen Tierseuchenanordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der Fischbestände vor einer Koi - Herpesvirusinfektion vom 19.07.2007“ angeordnet worden.

Bedingt durch das Auftreten der Fischseuche jetzt in einem Flussabschnitt des Neckars, ist die Anordnung weiterer Maßnahmen notwendig, die eine mögliche weitere Ausbreitung der Koi - Herpesvirusinfektion eindämmen soll.

Nach § 79 Abs. 4 Tierseuchengesetz kann die zuständige Landesbehörde zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, 17b Abs. 1 Nr. 4 und 18 bis 30 auch in Verbindung mit §§ 62, 63 bis 65 und 78 treffen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine der Anwendung des § 79 Abs. 4 TierSG entgegenstehende Regelung liegt nicht vor.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchenrecht vom 2. Juni 2004 (GBl. S. 431) ist das Regierungspräsidium zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschrift.

Die Koi - Herpesvirusinfektion kann nach derzeitigem Kenntnisstand hauptsächlich über drei Wege in Nutzkarpfenbestände übertragen werden:

1. über infizierte kranke bzw. verendete Koikarpfen
2. Carrierfische - Virusträger (z.B. Goldfische)
3. infizierte Gegenstände (Haltungseinrichtungen, Wasserfilter etc.)

Wegen der geringen Widerstandsfähigkeit in der Umwelt außerhalb von Fischen, besteht die größte Gefahr der Weiterverschleppung in Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, in denen noch keine Infektionen von empfänglichen Fischarten aufgetreten ist, durch infizierte Fische.

Mit dem KHV - Nachweises am „Mittleren Neckar“ ist es daher notwendig, Schutzmaßnahmen für **alle Gewässer** (auch Flussläufe) anzuordnen, um einerseits die Weiterverbreitung weitestgehend einzudämmen und andererseits die Einschleppung in geschlossene Fischhaltungen (Teichwirtschaften etc.) zu verhindern.

Bisher gibt es keine Rechtsverordnung mit einzeln festgelegten Bekämpfungsmaßnahmen und präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Fischseuche bzw. zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Fischseuche.

Um die Weiterverbreitung des Virus über verdächtige bzw. erkrankte Fische zu verhindern bzw. weitgehend einzudämmen, ist die Anordnung der behördlichen Beobachtung verbunden mit Einschränkungen der Verbringung von Tieren aus einem nachweislich infizierten Bestand (Gewässerabschnitt) nach § 19 Abs. 1 Tierseuchengesetz das einzig geeignete Mittel, um den Seuchenverlauf zu beobachten und damit auch die Wirkung der angeordneten Maßnahmen zu beurteilen. Insbesondere für Fließgewässer ist die behördliche Beobachtung notwendig, um die aufgrund fehlender künstlicher Barrieren begünstigte Seuchenausbreitung zu erfassen. Für Flussläufe wurde als Beobachtungsbereich der Gewässerabschnitt definiert und gewählt, da die Verbreitung im natürlichen Gewässersystem von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst wird (Temperatur, Sauerstoffgehalt, Fischbesatz hinsichtlich Dichte und Arten etc.). Die Definition des Gewässerabschnittes mittels Staustufen ermöglicht eine nachvollziehbare Festlegung von Grenzen innerhalb derer die behördliche Beobachtung angeordnet wurde. Des Weiteren sind die Staustufen die einzigen Einrichtungen, die eine gewisse Barrierefunktion zur Hemmung einer Weiterverbreitung von

Fischen in Flussläufen haben. Diese Vorgehensweise ist verhältnismäßig, da andere Alternativen zur Eindämmung einer Ausbreitung der Krankheit in einem natürlichen Gewässersystem nicht zur Verfügung stehen. Die Eindämmung der Ausbreitung einer Tierseuche ist im Interesse der Allgemeinheit, um wirtschaftliche Verluste direkter und indirekter Art zu vermeiden und das ökologische Gleichgewicht in nicht betroffenen Gewässern zu schützen.

Da die Fische des Gewässerabschnittes, in dem die Infektion nachgewiesen worden ist, potentielle Träger des Virus sein können, wird gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 4 Tierseuchengesetz die Verbringung, Abgabe, Haltung oder Hälterung der Fische aus diesem betroffenen Gewässer bzw. Gewässerabschnitt eingeschränkt bzw. verboten. Diese Anordnung wird vor allen Dingen unter Berücksichtigung der in der Praxis sonst üblichen Verhaltensweisen getroffen (z.B. Fangen von Fischen, die wiederum als Köderfische beim Angeln in Angelteichen genutzt werden). Es handelt sich um eine erforderliche Maßnahme, um zu verhindern, dass auf diese Weise Fische, die Träger von Virus sein können, in andere Gewässer bzw. Gewässerabschnitte oder sogar gewerbliche Teichwirtschaften verbracht werden. Die Anordnung dieser Maßnahme ist insbesondere unter dem Aspekt geeignet und verhältnismäßig, als bei einem Fließgewässer durch die große Anzahl von Angelsport und Hobbyangeln Kontaktmöglichkeiten nicht zu erfassen sind, wie dies durch die Aufzeichnungspflichten in Teichwirtschaften der Fall ist. Nur durch diese strikten Reglementierungen kann das Risiko einer Weiterverbreitung von KHV aus betroffenen Gewässern oder Abschnitten reduziert werden.

Um einerseits Verdachtsfälle abzuklären und andererseits den Grad der Verbreitung feststellen zu können, ist es notwendig, gemäß § 23 Tierseuchengesetz weiterführende Untersuchungen anzuordnen. Es handelt sich um eine verhältnismäßige Maßnahme, da nur auf diese Art und Weise der einzelne Seuchenverdacht abgeklärt und ggf. bestätigt werden kann, aber auch eine zielgerichtete Untersuchung der Seuchenausbrüche ermöglicht wird. Dies ist wiederum Grundlage für die Entscheidung weiterer seuchenhygienischer Maßnahmen, aber auch die mögliche Aufhebung von angeordneten Schutzmaßregeln.

Die Anordnung verendete oder getötete Fische bei einem Verdacht bzw. Ausbruch auf Koi - Herpes - Virusinfektion nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zu beseitigen, erfolgt auf der Grundlage des § 26 Tierseuchengesetz. Da diese Fische potentielle Träger des Virus sein können müssen sie als mögliche Infektionsquelle zur weiteren Verbreitung der Fischseuche entfernt werden. Damit kann die

Infektkette unterbrochen werden. Daher ist diese Anordnung notwendig und geeignet. Sie ist verhältnismäßig in Bezug auf den erforderlichen Aufwand und den beabsichtigten Zweck.

Da es sich um Flussläufe handelt, besteht ein besonderes öffentliches Interesse, diese Anordnung zu treffen.

Dem Fischereiberechtigten (Eigentümer oder Pächter) zur fischereilichen Nutzung und Hege der Fischbestände im betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitt obliegt in Verbindung mit § 14 Fischereigesetz die Pflege und Erhaltung gesunder Fischbestände. Nach § 9 Abs. 2 Tierseuchengesetz ist der Fischereiberechtigte auch verpflichtet zur Anzeige von anzeigepflichtigen Tierseuchen. Desweiteren hat er entsprechend seiner Funktion die Kenntnis über die Aktivitäten bezüglich der Fischerei in seinem jeweiligen Abschnitt.

Die zunächst festgelegte Frist der Gültigkeit der Allgemeinverfügung für 3 Jahre begründet sich zum einen in der Einschätzung zur Dauer der Bekämpfung der Fischseuche. Da keine Rechtsverordnung mit entsprechenden aktiven Bekämpfungsmaßnahmen zur KHV existiert, werden nur präventive Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverschleppung der Fischseuche durch diese Allgemeinverfügung angeordnet. Zum anderen handelt es sich um eine Virusinfektion bei Fischen, bei der noch ein erheblicher Forschungsbedarf zur Ausbreitung bzw. den effektiv empfänglichen Fischarten bzw. „Carrierfischen“ besteht. Auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes ist die Festlegung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung angemessen und verhältnismäßig.

Nach § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntmachung eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Anordnung des Sofortvollzuges der angeordneten Maßnahmen begründet sich einzig und alleinig in der wirksamen Bekämpfung der Fischseuche. Ohne den Sofortvollzug ist die wirksame Bekämpfung von Tierseuchen nicht gewährleistet. Unter dem

Aspekt der Tiergesundheit und damit auch verbunden der volkswirtschaftlichen Gründe zur schnellen, effizienten Tierseuchenbekämpfung ist die Anordnung des Sofortvollzuges geeignet und im Interesse der Allgemeinheit verhältnismäßig. Die Aussetzung des Sofortvollzuges durch Anfechtung würde eine weitere Ausbreitung der Fischseuche in weitere Fischbestände bzw. Zoohandlungen ermöglichen. Aufgrund der zahlreichen Kontakte hätte dies ein Versagen der angeordneten Präventivmaßnahmen zur Folge, da diese immer erst mit einer zeitlichen Verzögerung, verursacht durch die mögliche Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, durchgesetzt werden könnten.